

## **Eingliederungshilfe wird zur Ausgliederung verwendet!**

Wie Prof. Dr. Eckard Rohrmann von der Philips-Universität Marburg kürzlich im KOBINET mitteilte, erhielten im Jahr 2004 insgesamt 643 000 Personen Eingliederungshilfe für Behinderte. Von denen lebten knapp 450 000, also 70 Prozent, in stationären Einrichtungen; nur knapp 200 000 lebten außerhalb. Im Vergleich zum Vorjahr gibt es einen Anstieg der Empfängerinnen und Empfänger von circa 40 000, das sind etwa 6 Prozent.

Die bundesweiten Bruttoausgaben für die sogenannte „Eingliederungshilfe“ sind um 0,5 Milliarden Euro auf nunmehr 11,5 Milliarden Euro gestiegen. Wie in den Vorjahren fließen 93 Prozent der jährlichen Ausgaben ( 10,7 Milliarden € ) der Eingliederungshilfe für Behinderte in den stationären Sektor und nur 7 Prozent der gesamten Mittel ( 0,8 Milliarden € ) werden, aufgewendet um den Leistungsberechtigten beim Leben außerhalb von Einrichtungen zu unterstützen.

Obwohl der Gesetzgeber im SGB XII erstes Kapitel ( Allgemeine Vorschriften ) § 1 als ersten Satz festlegt:

*Aufgabe der Sozialhilfe ist es, den Leistungsberechtigten die Führung eines Lebens zu ermöglichen, **das der Würde des Menschen entspricht!** und weiterhin schreibt der Gesetzgeber im sechsten Kapitel ( Eingliederungshilfe für behinderte Menschen ) § 53 (3) *Besondere Aufgaben der Eingliederungshilfe ist es, eine drohende Behinderung zu verhüten oder eine Behinderung oder deren Folgen zu beseitigen oder zu mildern und die behinderten Menschen in die Gesellschaft einzugliedern. Hierzu gehört insbesondere, den behinderten Menschen die Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern, ihnen die Ausübung eines angemessenen Berufs oder einer sonstigen angemessenen Tätigkeit zu ermöglichen oder sie so weit wie möglich unabhängig von Pflege zu machen. Unter § 57 Trägerübergreifendes Persönliches Budget wird schließlich geregelt:**

*Leistungsberechtigte nach § 53 können auf Antrag Leistungen der Eingliederungshilfe auch als Teil eines trägerübergreifenden Persönlichen Budget erhalten. § 17 Abs. 2 bis 4 des Neunten in Verbindung mit der Budgetverordnung und des § 159 des Neunten Buches sind insoweit anzuwenden.*

Würden das SGB XII und das SGB IX gesetzeskonform angewendet und nicht wie bisher, vom Kartell der Kostenträger und der Leistungserbringer ausgehebelt, könnten nach meiner Ansicht wahrhaftig die Ausgaben in der Eingliederungshilfe begrenzt werden.

Dazu müsste allerdings der Paradigmenwechsel von der anstaltszentrierten zur gemeindezentrierten Behindertenpolitik vollzogen werden. Obwohl die Behindertenverbände und ihre Interessenvertreter ein Moratorium zum Anstaltsausbau fordern und mit Initiativen, wie „Reißt die Mauern nieder“ oder „Heim ist nicht Daheim!“ auf die traditionsreiche Separierung von Menschen in der Bundesrepublik aufmerksam machen, geht der Ausbau von Anstalten ungebremst weiter. Die neuerrichteten Anstalts- und Heimplätze werden zu Kostentreibern in der Eingliederungshilfe.

So darf sich doch keiner wundern, wenn die durchschnittlichen Anstaltskosten auch im Jahr 2004 um 2 % auf nunmehr 23 694,- € pro Kopf gestiegen sind.

Dass bei so einem „Kopfgeld“ die Anstaltslobbyisten wenig Interesse zeigen, an den Finanzströmen etwas zu ändern, dürfte jedem einleuchten, Behinderte in der Anstalt fest zu halten oder einzuweisen wird vom Wohlfahrtsstaat ordentlich entlohnt.

Nicht umsonst sagt ja der Volksmund: Einmal Anstalt immer Anstalt!

Trotzdem stehen die sogenannten ambulanten Leistungen im Sparfokus des örtlichen Sozialhilfeträgers und nicht die stationären. Dies ist für mich ein klarer Gesetzesverstoß!

Die Abschreckung funktioniert, im Jahr 2004 sind bereits 3 Prozent der ambulanten Eingliederungshilfen eingespart worden und die Ausgaben sind auf durchschnittlich 4387,- €

pro Kopf und Jahr gesunken. Trotzdem wird immer wieder gern behauptet, dass wir uns ( gemeint sind die Kostenträger ) weitere ambulante Leistungen, wie das Trägerübergreifende Persönliche Budget nicht leisten können.

Dies ist eine mutwillige Täuschung der Öffentlichkeit, wie die vorliegenden Zahlen zeigen. Selbst wenn in Einzelfällen für Menschen mit hohem Hilfe- und Assistenzbedarf das Budget durchaus wesentlich höher liegen kann, schlagen die Gesamtkosten für ein würdevolles Leben in Selbstbestimmung und Freiheit gegenwärtig eben nur mit 7 % zu Buche und für die Entmündigung und freiheitsferne Unterbringung der behinderten Menschen wird der größere Rest von 10,7 Milliarden Euro jährlich aufgewendet. Die wenigen Menschen, die noch die Kraft und die Unterstützung von Freunden und Angehörigen haben, dieses System der Wohlfahrt zu durchbrechen und die Anstalten zu verlassen, werden häufig ohne Gnade vom Kostenträger fallen gelassen und finden sich ohne ausreichende Unterstützung und Finanzen im Bürokratendschubel wieder, dem häufig ein langjähriger Weg durch die gerichtlichen Instanzen folgt, denn selbstbewusste und freilebende Behinderte sind im Wohlfahrtssystem nicht gerne gelitten.

Unter diesen Bedingungen ist eine Antragstellung z.B. auf ein Trägerübergreifendes Persönliches Budget ein Vabanquespiel. Um den Betroffenen zu helfen diesen Weg erfolgreich zu gehen, bemüht sich der Landesverband seit 2003 ( ABiMV e.V. ), um den Aufbau eines landesweiten Kompetenzzentrums „Persönliches Budget“. Bisher ohne Erfolg! Trotzdem beschäftigen wir uns intensiv mit dieser Problematik und können Ihnen auch ggf. mit Rat und Tat zur Seite stehen.

P. Braun, zusammengestellt und angemerkt 15.01.07